

Verein «Die Positiven»

Statuten

I. Name, Rechtsform, Sitz

- Name* **Art. 1**
Unter dem Namen „Verein «Die Positiven»“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Sitz* **Art. 2**
Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidiums.

II. Vereinszweck

- Zweck* **Art. 3**
1 Der Verein unterstützt die Arbeit der Positiven Fraktion in der Reformierten Kirchensynode Bern-Jura-Solothurn inhaltlich (gemäss Leitbild) und finanziell.

2 Als Ausdruck einer gelebten Vielfalt begegnen sich innerhalb der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn verschiedene kirchliche Strömungen. Es gilt, die Überzeugung der Positiven in den kirchlichen Dialog einzubringen.
- Stellung* 3 Das Wirken der Positiven Fraktion in der Reformierten Kirchensynode Bern-Jura-Solothurn wird von allen Fraktionsmitgliedern gemeinsam getragen.
- Zusammenarbeit mit kirchlichen Gruppen* **Art. 4**
1 Als selbständiger Verein sucht er die Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Gemeinschaftswerk (EGW) und weiteren kirchlichen Gruppen mit ähnlicher Zielsetzung.

2 Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden nach Bedarf abgesprochen.

III. Mitgliedschaft

- Mitglieder* **Art. 5**
1 Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.

2 Wer Mitglied werden will, erklärt seine Bereitschaft zum Beitritt beim Vereinsvorstand.
- Freunde des Vereins* **Art. 6**
1 Natürliche oder juristische Personen, welche dem Verein Zuwendungen zukommen lassen, gelten als Freunde des Vereins.
- Austritt* **Art. 7**
Die Austrittserklärung hat schriftlich auf Ende des Vereinsjahrs mit einer Frist von 3 Monaten zuhänden des Vorstands zu erfolgen.
- Ausschluss* **Art. 8**
1 Mitglieder, die den statutarischen Bestimmungen in schwerer oder fortgesetzter Weise zuwiderhandeln bzw. den Mitgliederbeitrag drei Jahre nicht bezahlt haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

2 Die Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung ist gewährleistet.

- Art. 9**
Jahresbeitrag 1 Die Mittel des Vereins werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder und allfällige Spenden aufgebracht.
- Haftung* 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

- Art. 10**
Organe Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung (MV);
2. Der Vorstand (VS);
3. Die Kontrollstelle.

A. Mitgliederversammlung (MV)

- Art. 11**
Mitgliederversammlung Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

- Art. 12**
Einberufung 1 Die ordentliche MV findet jährlich einmal statt. Eingeladen wird durch den VS mindestens drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 2 Anträge für die MV sind dem VS jeweils bis Ende April vor der nächsten MV schriftlich einzureichen.

- Art. 13**
Ausserordentliche MV 1 Ein Fünftel aller Mitglieder sowie die Mehrheit des VS können eine ausserordentliche MV verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den VS. Der Antrag ist dem VS zusammen mit der Traktandenliste einzureichen. Der Vorstand kann diese ergänzen.
- 2 Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

- Art. 14**
Befugnisse 1 In die Kompetenz der MV fallen:
1. Wahl der Stimmzähler;
2. Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichts des Präsidiums;
3. Entgegennahme des Revisionsberichts;
4. Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe;
5. Festsetzung des Jahresbeitrags;
6. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten (sie/er muss der Kirchensynode angehören);
7. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder;
8. Wahl der Kontrollstelle;
9. Änderung der Statuten;
10. Aufnahme und im Rekursfall Ausschluss von Mitgliedern;
11. Auflösung des Vereins und Bestimmung über das Vereinsvermögen;
12. Abberufung von Organen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt;
13. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstands.
- 2 Die MV kann nur über Geschäfte beschliessen, die Gegenstand der Traktandenliste sind.

- Art. 15**
Stimmrecht 1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2 Die Ausschliessung vom Stimmrecht richtet sich nach Art. 68 ZGB.
- Art. 16**
Abstimmungen und Wahlen 1 Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.
3 Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums. Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Ist bei einer Wahl ein zweiter Wahlgang nötig, so gilt diejenige Kandidatin/derjenige Kandidat als gewählt, die/der am meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5 Statutenrevisionen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
6 Die Leitung der MV obliegt dem Vereinspräsidium, im Verhinderungsfall dem dienstältesten Vorstandsmitglied.
- B. Vorstand**
- Art. 17**
Vorstand 1 Der VS besteht aus mindestens 7 Vereinsmitgliedern und konstituiert sich selbst.
2 Dem VS gehören an:
a) mindestens 5 gewählte Vorstandsmitglieder, davon sind mindestens 4 amtierende Mitglieder der Kantonalen Kirchensynode;
b) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Finanzkommission (FIKO);
c) die Mitglieder der SEK-Delegation;
d) die positiven Mitglieder des Synodalrats mit beratender Stimme.
- Wahlvorbereitung* 3 Die Wahlvorbereitungen richten sich, soweit die MV nicht anders beschliesst, nach Ziff. 3 des Leitbilds für den Vorstand der Positiven Fraktion.
- Art. 18**
Befugnisse 1 Dem VS obliegt die Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen.
2 Seine Aufgaben sind insbesondere:
1. Einberufung der MV und Regelung der Protokollführung;
2. Durchführung der Beschlüsse der MV;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. Bestimmung der Unterschriftsberechtigung;
5. Einsetzung von Arbeitsgruppen;
6. Beschlussfassung über die Durchführung einzelner Projekte;
7. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten nicht ausdrücklich der Kompetenz anderer Organe zuweisen.
- Art. 19**
Amtsdauer 1 Die Amtsdauer der Mitglieder des VS richtet sich nach der synodalen Legislaturperiode.

2 Die Wiederwahl ist zulässig.

Einladung **Art. 20**
Die Einladung zu einer Sitzung des VS hat in der Regel zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Beschlussfassung **Art. 21**
1 Der VS beschliesst über die vorliegenden Geschäfte bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des VS.
2 Wird abgestimmt, fällt das Präsidium bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Arbeitsgruppen **Art. 22**
Der VS setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen zur Bearbeitung anstehender Fragen ein. Diese legen ihre Anträge dem VS zur Beschlussfassung vor.

C. Kontrollstelle

Wahl **Art. 23**
Die MV beauftragt zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben **Art. 24**
Die Revisorinnen/Revisoren haben Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen und der MV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Statutenänderungen **Art. 25**
Die Statuten können nur durch die MV mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Auflösung **Art. 26**
Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des VS oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder erfolgen. An dieser MV muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein.

Vermögen **Art. 27**
Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die MV mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 28
Gerichtsstand Als Gerichtsstand gilt das Rechtsdomizil des jeweiligen Präsidiums.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 29**
Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 29.8.2009 im Parkhotel "Hünigen", Konolfingen sofort in Kraft.

Für die Gründungsversammlung:
Der Präsident:

Der Sekretär:

Johannes Josi

Walter Fink